

Erste Änderung der Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sprockhövel vom 21.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S. 228), -in der zur Zeit gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Änderung der Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

§ 1 -Kostenersatz- erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Die Stadt Sprockhövel verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG entstandenen Kosten in den Fällen, die in § 41 Absatz 2 Nr. 1 – 9 FSHG aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 20.05.2010 beschlossene Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 21.05.2010

Dr. Walterscheid
(Bürgermeister)